

Reglement für den Weiterbildungslehrgang CAS Supervision und Coaching von Teams

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule

erlässt

gestützt auf Art. 1 Abs. 3 des Rahmenreglements für Weiterbildungsangebote der Pädagogischen Hochschule St.Gallen vom 1. April 2025 (nachfolgend Rahmenreglement) das folgende Reglement:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- ¹ Dieses Reglement regelt insbesondere die Grundlagen zur Aufnahme, Durchführung und Zertifizierung für den Weiterbildungslehrgang «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Supervision und Coaching von Teams PHSG» der Pädagogischen Hochschule St.Gallen.

Art. 2 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement gilt für Bewerberinnen und Bewerber sowie für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Zertifikatlehrgangs gemäss Art. 1 dieses Erlasses.
- ² Das vorliegende Reglement gilt weiterbildungsangebotsspezifisch und ergänzend zu den allgemeinen Bestimmungen des Rahmenreglements.

2 Ablauf Weiterbildungslehrgang

Art. 3 Aufnahme

- ¹ Für die Aufnahme in den CAS-Lehrgang sind grundsätzlich die folgenden Voraussetzungen kumulativ zu erfüllen:
 - a) ein Abschluss im Tertiärbereich gemäss Art. 4 Abs. 1 des Rahmenreglements oder ein Abschluss einer Höheren Fachschule;
 - b) mindestens dreijährige Berufspraxis;

- c) Erfahrung als beratende Person im beruflichen Umfeld im minimalen Umfang von insgesamt 30 Stunden;
- d) mit Start der Weiterbildung beratend tätig zu sein.

Art. 4 Aufbau und Angebot

- ¹ Der CAS-Lehrgang umfasst insgesamt 15 ECTS-Punkte.
- ² Er gliedert sich in Lehreinheiten (Sequenzen à 2 – 3 Tage).
- ³ Details zu den Aufnahmebedingungen, der Aufbaustruktur, den zu erreichenden Kompetenzen, den Lerninhalten, der Anzahl der ECTS-Punkte, der Art der Leistungsüberprüfungen und der Leistungsbeurteilung sowie den Teilnahmegebühren werden in der Dokumentation des CAS-Lehrgangs geregelt.
- ⁴ Die genannten Inhalte der Weiterbildungslehrgangsdokumentation spiegeln sich auf der Angebotswebseite wider.

3 Weiterbildungsmehrgangsmbschluss

3.1 Voraussetzungen für den Weiterbildungsmehrgangsmbschluss

Art. 5 Präsenzpflicht

- ¹ Es gilt eine Präsenzpflicht von 80 Prozent für Präsenzveranstaltungen.
- ² Bei Absenzen innerhalb der Präsenzpflicht sind in Absprache mit der Weiterbildungsmehrgangsmleitung Kompensationsarbeiten zu leisten.
- ³ Ein Anspruch, versäumte Kurstage nachholen zu können, kann nicht geltend gemacht werden.

Art. 6 Anforderungen für den erfolgreichen Abschluss

- ¹ Das Zertifikat «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Supervision und Coaching von Teams PHSG» erhält, wer folgende Leistungen erbracht hat:
 - a) Einhaltung der Präsenzpflicht gemäss Art. 8;
 - b) der Kompetenznachweis gemäss Art. 7 – 9.

3.2 Kompetenznachweis

Art. 7 Gegenstand

- ¹ Im Kompetenznachweis, der aus einer schriftlichen Abschlussarbeit und einer mündlichen Prüfung besteht, zeigen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf, dass sie entlang eines eigenen Beratungskonzepts in der Lage sind, Menschen, Gruppen und Teams so zu beraten,

dass diese ihre Potenziale entfalten und ihre Zukunft mit den gewonnenen Einsichten gestalten können.

- 2 Die Weiterbildungsteilnehmerin oder der Weiterbildungsteilnehmer verfasst eine schriftliche Abschlussarbeit zum persönlichen Verständnis der Beratungsformate Supervision und Coaching und zum persönlichen Beratungskonzept.
- 3 Die Weiterbildungsteilnehmerin oder der Weiterbildungsteilnehmer erläutert anlässlich einer mündlichen Prüfung die eigene schriftliche Arbeit. Das zweite Element der Prüfung betrifft die Durchführung, Analyse und Reflexion einer Live-Fallsupervision in der Gruppe.

Art. 8 Redlichkeit

- 1 Bei der Einreichung der Abschlussarbeit legen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer folgende unterzeichnete Dokumente bei:
 - a) eine Eigenständigkeitserklärung;
 - b) im Fall der Veröffentlichung an Dritte eine Deklaration der Urheberrechte und des Persönlichkeitsschutzes.

Art. 9 Beurteilung

- 1 Der Kompetenznachweis wird von der zugeteilten Dozentin oder dem zugeteilten Dozenten beurteilt und bewertet. Die Weiterbildungslehrgangsleitung ernennt gegebenenfalls Expertinnen und Experten.
- 2 Der Kompetenznachweis wird mit «bestanden» oder «nicht bestanden» beurteilt. Nachbesserungen sind nicht möglich.
- 3 Wird der Kompetenznachweis mit «nicht bestanden» beurteilt, kann einmal ein neuer Kompetenznachweis zu einem neuen Thema absolviert werden. Es fallen keine Zusatzkosten an.

3.3 Abschlussdokumente

Art. 10 Zertifikat

- 1 Nach erfolgreichem Abschluss des Weiterbildungslehrgangs wird von der Pädagogischen Hochschule St.Gallen das Zertifikat «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Supervision und Coaching von Teams PHSG» verliehen.

4 Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt per 1. April 2025 in Kraft.